Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 18 (1971)

Heft: 10

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unser Kommentar

Kantonsinstruktorenkurs Zivilschutzaufgebot

Der Zivilschutz-Aufgebotsbehelf, welcher im Entwurf vorliegt und nun eingehend durchleuchtet wird, enthält eine systematische Darstellung des Aufgebots. Er wird die Grundlage für den am 13. und 14. Januar 1972 in Bern stattfindenden Kantonsinstruktorenkurs bilden.
Das Arbeitsprogramm für den Kurs gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Teilnehmer sollen in die Anordnungen für eine vorläufige Aufgebotsordnung des Zivilschutzes eingeführt werden und zudem Gelegenheit erhalten, die Aufgebotsdokumentation einer OSO zu erarbeiten. Versehen mit diesem Rüstzeug, werden die Instruktoren in der Lage sein, die Ortschefs in kantonalen Kursen auf die ihnen obliegenden Arbeiten vorzubereiten.
Eine Zivilschutzorganisation nützt wenig oder nichts und kann ihre vornehmste Aufgabe — Hilfeleistung an die Bevölkerung — nicht erfüllen, wenn die Vorbereitung des Aufgebots nicht sichergestellt ist.
(Kreisschreiben Nr. 214 vom 13. Juli 1971.)

Für Sie gelesen

Was leistet der Bund an Erwerbsausfallentschädigungen für die Schutzdienstpflichtigen?

Im Jahre 1970 hat der Bund von 641 700 Meldekarten an Wehr- und Schutzdienstpflichtige den Betrag von 222,3 Mio Franken als Erwerbsausfallentschädigungen ausbezahlt. Im Vorjahr beliefen sich die Auszahlungen auf Grund von 680 000 Meldekarten auf 219,1 Mio Franken. Davon wurden im vergangenen Jahre, gestützt auf 70 554 Meldekarten, Fr. 7 354 000.— an Schutzdienstpflichtige ausgerichtet. 1969 beliefen sich die Auszahlungen an die Schutzdienstpflichtigen auf Grund von 61 618 Meldekarten auf Fr. 6 060 000.—.

Wie ein Gerücht entsteht . . .

Im Juli 1971 traf beim Bundesamt von einem kantonalen Amt für Zivilschutz ein Brief mit der überraschenden, ihm durch eine Gemeinde zugetragenen Neuigkeit ein, es bestehe die Möglichkeit, AC-Schutzoffiziere als Referenten in Kursen des Zivilschutzes einzusetzen, wobei diese Einsätze den Referenten als Beförderungsdienst angerechnet würden. Im erwähnten Schreiben standen die folgenden sehr präzisen Angaben, die man aus sicherer Quelle haben wollte:

— «AC-Offiziere der Armee, die irgendeinen Beförderungsdienst abzuverdienen haben, können auf entsprechendes Gesuch hin in Zivilschutzkursen für Fachreferate eingesetzt werden;
— ein entsprechendes Gesuch, unterzeichnet von der durchführenden Zivilschutzgemeinde, ist dem EMD, Abteilung Sanität, einzureichen;
— das EMD überweist dem betreffenden Offizier einen entsprechenden Marschbefehl — die durchführende ZS-Gemeinde erhält ein Doppel — wofür ein Diensttag angerechnet wird;
— die administrativen Angelegenheiten (Eintrag des Diensttages im DB/EO-Karte/Sold und Kleiderentschädigung) werden durch das EMD erledigt;
— die Gemeinden haben demnach das entsprechende Gesuch an das EMD weiterzuleiten, alles andere wird durch das EMD erledigt.»

Das betreffende kantonale Amt für Zivilschutz stellte in seinem Schreiben ärgerlich fest:
«Wir sind überrascht, dass uns eine Zivilschutzstelle so wesentliche Beschlüsse mitteilen kann. Dürfen wir Sie um eine offizielle Bestätigung ersuchen, damit wir die Gemeinden generell ins Bild setzen können.»
Das Bundesamt war bei der Lektüre dieses Schreibens nicht minder überrascht als das kantonale Amt, hatte es doch auch seinerseits von dieser angeblich getroffenen Regelung keinerlei Kenntnis.
Auf eine entsprechende Rückfrage beim EMD wurde dem Bundesamt für Zivilschutz mitgeteilt, *dass eine derartige Regelung nicht in Frage kommen könne.* Die Unterabteilung AC-Schutzdienst — so äusserte sich die Abteilung für Sanität — sei nicht in der Lage, AC-Schutzoffiziere zur Verfügung zu stellen, da diese in den eigenen Schulen und Kursen benötigt würden.

Definition des Begriffs «Logistik»

1. «Logistik» ist einer der Begriffe, der von vielen Personen gebraucht und der oft verschiedenartig verstanden wird. Nachdem er in der Armee schon seit einiger Zeit verwendet wird, aber auch in der Gesamtverteidigung sowie im Zivilschutz mehr und mehr Fuss fasst, ist es notwendig, dass man darunter überall das gleiche versteht.

2. Die militärischerseits festgelegte Umschreibung versteht unter Logistik *die Gesamtheit der materiellen Versorgung, des Sanitäts- und Transportdienstes, des Betriebes der kriegswichtigen Infrastruktur sowie des Territorialdienstes.*

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 15. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 12.— (Schweiz). Ausland Fr. 16.—. Einzelnummer Fr. 1.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.